

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences (DIGS-ILS)

Vom 24. September 2024

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 19. September 2024 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11. September 2024 nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe und Gremien
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Sprecher:in
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Promovierendenvertretung
- § 12 Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation der Ordnung

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences (DIGS-ILS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 SächsHSG.

(2) Die DIGS-ILS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens einmal jährlich. Das DIGS-ILS liegt in der organisatorischen Gesamtverantwortung eines Mitglieds des Rektorats (Schirmherrschaft), in der Regel der:des Prorektor:in Forschung.

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Dresden und Anhörung der DIGS-ILS.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziele der DIGS-ILS sind die Gewinnung und die interdisziplinäre Qualifizierung von exzellenten Doktorand:innen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften. Die DIGS-ILS bietet ein innovatives Curriculum, das sowohl die wissenschaftliche als auch die persönliche Entwicklung der teilnehmenden Doktorand:innen unterstützt und sie dazu befähigen soll, sich zu innovativen Forscher:innen zu entwickeln.

(2) Die DIGS-ILS organisiert eine kompetitive und standardisierte Auswahl von qualifizierten Doktorand:innen, strukturiert deren Ausbildung und monitort deren Qualifizierung unter maßgeschneiderter Begleitung durch Betreuer:innen- und Mentor:innen-Teams (Thesis Advisory Committees).

(3) Voraussetzung für die Auswahl ist die Annahme zur:zum Doktorand:in an einer der Fakultäten bzw. Bereiche der Technischen Universität Dresden und eine beabsichtigte Disseration im Themenfeld der DIGS-ILS.

(4) Für die Umsetzung der Verfahrensabläufe zur Aufnahme und Ausbildung der Doktorand:innen stimmt sich die DIGS-ILS mit den zuständigen Bereichen, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden ab.

§ 3

Organe und Gremien

(1) Organe der DIGS-ILS sind:

1. der Vorstand und
2. der:die Sprecher:in.

(2) Gremien der DIGS-ILS sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Wissenschaftliche Beirat und
3. die Promovierendenvertretung der DIGS-ILS.

(3) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen und Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden i.d.j.g.F. sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche jeweils der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der DIGS-ILS sind:

1. wissenschaftlich selbstständig tätige, unabhängige Arbeitsgruppenleiter:innen, die auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Dresden oder an weiteren Einrichtungen des DRESDEN-concept-Verbundes arbeiten. Die Aufnahme ist schriftlich beim DIGS-ILS Vorstand zu beantragen und wird bei Erfüllung der in den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS festgelegten Voraussetzungen entsprechend beschieden,
2. DIGS-ILS Doktorand:innen, die an einer Fakultät oder einem Bereich der Technischen Universität Dresden zur:zum Doktorand:in angenommen wurden und die das DIGS-ILS Auswahlverfahren gemäß dem in den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS festgelegten Voraussetzungen erfolgreich durchlaufen haben und
3. überwiegend und direkt bei der DIGS-ILS tätige Mitarbeiter:innen (Geschäftsstelle).

(2) Die Mitgliedschaft in der DIGS-ILS lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden oder den weiteren Einrichtungen im DRESDEN-concept-Verbund unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft in der DIGS-ILS endet:

1. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS,
2. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (festgestellt im Rahmen eines Ombudsverfahrens der Technischen Universität Dresden und bestätigt durch den Vorstand),
3. bei nachweislichem und durch den Vorstand festgestelltem Verstoß gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder der DIGS-ILS,
4. für Arbeitsgruppenleiter:innen bei Ausscheiden aus der Technischen Universität Dresden oder aus anderen beteiligten Forschungseinrichtungen, sofern kein Wechsel in eine der anderen an der DIGS-ILS beteiligten Einrichtungen erfolgt,
5. für Promovierende bei Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. Widerruf der Annahme zur:zum Doktorand:in.

(4) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 ist der:dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet das Rektorat.

(5) Arbeitsgruppenleiter:innen anderer Institutionen können durch den Vorstand als assoziierte Arbeitsgruppenleiter:innen der DIGS-ILS aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und den Aufgaben der DIGS-ILS nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und die DIGS-ILS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten einzeln oder kollektiv regelmäßig Bericht gegenüber der:dem Sprecher:in.

(2) Die DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang in den Organen und Gremien nach § 3 dieser Ordnung mitzuwirken und sich an der Betreuung und Qualifizierung der DIGS-ILS Doktorand:innen zu beteiligen.

(3) Die DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen haben das Recht, an den Auswahlverfahren der DIGS-ILS zur Gewinnung von DIGS-ILS Doktorand:innen mitzuwirken. Ein Anspruch auf Aufnahme einer:ines bestimmte:n Kandidat:in besteht nicht. Kandidat:innen können ausschließlich durch ein von der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS unterzeichnetes Angebot in die DIGS-ILS aufgenommen werden.

(4) Alle Mitglieder des DIGS-ILS sind zur Einhaltung der von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln i.d.j.g.F verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von der:dem DIGS-ILS Sprecher:in einberufen und geleitet. Sie nimmt den Jahresbericht des:der Sprechers:in der DIGS-ILS entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit der DIGS-ILS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben. Einzelheiten der Verfahrensweise regeln die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung weiterer Organe empfehlen und der:dem Sprecher:in entsprechende Ordnungsänderungen vorschlagen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

§ 7

Vorstand

(1) Die DIGS-ILS wird von einem Vorstand (im Englischen Steering Committee und im Folgenden DIGS-ILS SC) geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der DIGS-ILS zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind, insbesondere für die Aufnahme sowie den Ausschluss von DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen sowie für die organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung der DIGS-ILS. Das DIGS-ILS SC schlägt dem Rektorat aus dem Kreis der Hochschullehrenden mit Mitgliedschaft in der DIGS-ILS eine:n Sprecher:in sowie deren:dessen Stellvertreter:in zur Bestellung vor. Des Weiteren legt das DIGS-ILS SC die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS fest.

(2) Das DIGS-ILS SC besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die alle mitgliedschaftliche Rechte an der Technischen Universität Dresden besitzen: vier Vertreter:innen von Hochschullehrenden, welche die Forschungsrichtungen der DIGS-ILS angemessen repräsentieren, ein:e Vertreter:in der DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen, die:der kein:e Hochschullehrende:r ist (bspw. ein:e TU Dresden Young Investigator) und ein:e Vertreter:in der DIGS-ILS-Promovierenden. Weiteres Mitglied des DIGS-ILS SC (ohne Stimmrecht) ist die:der Koordinator:in der Geschäftsstelle in beratender Funktion mit Rederecht. Soweit nicht bereits Mitglied des DIGS-ILS SC kann das verantwortliche Rektoratsmitglied als Gast (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des DIGS-ILS SC teilnehmen.

(3) Die Vertreter:innen der Hochschullehrenden und die:der Vertreter:in der Arbeitsgruppenleiter:innen, die:der kein:e Hochschullehrende:r ist, werden jeweils von den an der DIGS-ILS beteiligten Hochschullehrenden und den Arbeitsgruppenleiter:innen, die keine Hochschullehrende sind, aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur Vertreter:innen der Hochschullehrenden oder der Arbeitsgruppenleiter:innen, die auch Mitglied der Technischen Universität Dresden sind. Die gewählten Vertreter:innen werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der:die Vertreter:in der DIGS-ILS-Promovierenden wird von der Promovierendenvertretung (§ 10) für eine Amtszeit von einem Jahr benannt. Die Wiederbestellung von DIGS-ILS SC Mitgliedern ist möglich. Bei Rücktritt dauert die Amtszeit bis zur Wahl eines:r Nachfolger:in an. Die:Der Koordinator:in der Geschäftsstelle nimmt seine:ihre Funktion von Amts wegen wahr.

(4) Das DIGS-ILS SC tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die:Der Sprecher:in lädt zu den Sitzungen des DIGS-ILS SC ein und leitet diese. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten DIGS-ILS SC Mitgliedern gegeben, die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gegenüber dem Rektorat werden einmal pro Jahr die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung der DIGS-ILS dargelegt.

(5) Das DIGS-ILS SC pflegt einen engen Kontakt mit der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden, insbesondere zur Abstimmung von Mentoring- und Qualifizierungsangeboten für die DIGS-ILS Doktorand:innen, sowie mit den zuständigen Fakultäten und Bereichen, insbesondere zur Durchführung der Promotionsverfahren.

§ 8

Sprecher:in

(1) Der:die Sprecher:in der DIGS-ILS führt die laufenden Geschäfte der DIGS-ILS entsprechend dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS. Die:Der Sprecher:in vertritt die DIGS-ILS innerhalb der Universität und nach außen.

(2) Die:Der Sprecher:in sowie deren:dessen Stellvertreter:in werden vom DIGS-ILS SC aus dem Kreis seiner Hochschullehrenden vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die:Der Sprecher:in steht dem DIGS-ILS SC vor.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle (im Englischen Office und im Folgenden DIGS-ILS Office) wird von einer:m Koordinator:in geleitet. Diese:r ist gegenüber der:dem Sprecher:in weisungsgebunden.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die administrative Umsetzung der Aufgaben der DIGS-ILS zuständig, insbesondere für:

1. das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit der zentralen Universitätsverwaltung,
2. die Konzeption und Umsetzung des DIGS-ILS Curriculums in Abstimmung mit dem DIGS-ILS SC,
3. die Zusammenarbeit mit den DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen, den DIGS-ILS Doktorand:innen und der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden,
4. die Bekanntmachung, Bewerbung und Durchführung der Auswahlrunden für neue Doktorand:innen,

5. das Monitoring der von den DIGS-ILS Doktorand:innen erbrachten Leistungen, einschließlich der Treffen der Betreuungsteams,
6. die Unterstützung der Organe und Gremien,
7. die Vorbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen,
8. die Öffentlichkeitsarbeit und
9. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Graduiertenschulen.

(3) Weitere Details regeln die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die DIGS-ILS wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Dieser nimmt zu grundsätzlichen Angelegenheiten der DIGS-ILS Stellung, begleitet die strukturelle und thematische Entwicklung der DIGS-ILS und gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der DIGS-ILS.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf externen Personen, die nicht mit der DIGS-ILS affiliert sind und die in den Forschungsthemen der DIGS-ILS internationale Anerkennung genießen und/oder Erfahrung in der Graduiertenausbildung besitzen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des DIGS-ILS SC vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese lädt zu den in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ein und leitet sie. Die Sitzungen werden in Abstimmung mit der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS einberufen. Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(5) Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können alle Mitglieder des Rektorats und des DIGS-ILS SC als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 11

Promovierendenvertretung

Die DIGS-ILS-Promovierendenvertretung besteht aus mindestens zwei und bis zu fünf DIGS-ILS Doktorand:innen und fungiert als direkte Verbindung zwischen den Doktorand:innen und dem DIGS-ILS Office. Die Wahl der Promovierendenvertretung erfolgt jährlich, bzw. jeweils nach Ausscheiden eines:r Vertreter:in vor Ablauf der Amtszeit, durch die DIGS-ILS Doktorand:innen. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Gleichstellung

Die:der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät die Organe und Gremien der DIGS-ILS bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zuständig sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation der Ordnung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering der Technischen Universität Dresden (DIGS-BB) vom 14. Mai 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2009 vom 27. Juli 2009, S. 16) tritt mit diesem Tage außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dresden, den 24. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger